

Württembergische Evangelische Landessynode

	AZ L-15.231/17
ANTRAG Nr. 10/14 nach § 17 GeschO	
Betr.: Zuwahl Jurist/Juristin auf Vorschlag Gesprächskreis Kfm	
Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am A. Beschluss vom Verweisung an B. Beschluss vom Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen Ablehnung	C. Antrag zurückgezogen am
Die Landessynode möge beschließen: In der Sommersynode 2014 wird ein weiterer Jurist/eine weitere Juristin nach § 4 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz zugewählt. Der Gesprächskreis Kirche für morgen wird gebeten, dem Ältestenrat rechtzeitig vor dessen Sitzung am 26. Mai 2014 eine geeignete Person vorzuschlagen. Begründung: § 4 Absatz 4 der Kirchenverfassung eröffnet der Landessynode die Möglichkeit, Personen mit Stimmrecht zuzuwählen, deren Kompetenzen in der Landessynode fehlen. Aufgrund des Wahlergebnisses ist dies vor allem für die Beratungen im Rechtsausschuss von großer Bedeutung. Der Proporz der Gesprächskreise ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.	
Dr. Willi Beck (Unisa) Kai Münzing Ernst-	Kanzleiter -Wilhelm Gohl ea Bleher